

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 29 (2016)

Artikel: Das Gebiet von Liechtenstein und Werdenberg im Spiegel frühmittelalterlicher Schriftzeugnisse : rätische Urkunden, Churrätisches Reichsgutsurbar und Liber Viventium Fabariensis
Autor: Erhart, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Gebiet von Liechtenstein und Werdenberg im Spiegel frühmittelalterlicher Schriftzeugnisse

Rätische Urkunden, Churrätisches Reichsgutsurbar und Liber Viventium Fabariensis

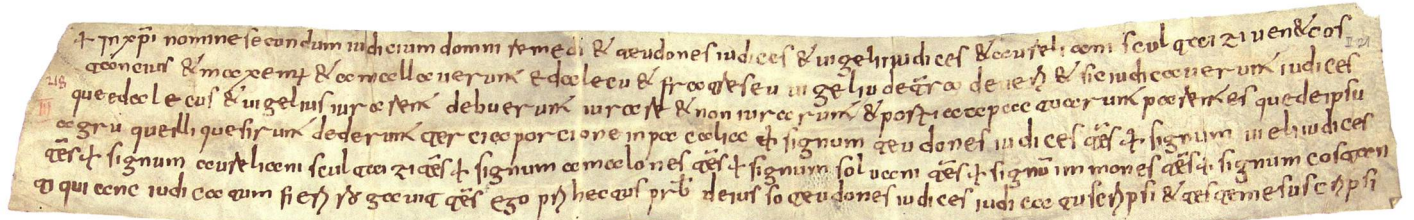
Peter Erhart

Als Hunfrid als erster Graf von Rätien (*Reciarum comis*) im Jahr 807 in Rankweil die Bühne des politischen Geschehens in diesem Raum betrat, lag der Wechsel von der familialen Samtherrschaft des Churer Bischofs zur karolingischen Grafschaftsverfassung wohl erst einige Monate zurück.¹ Dass sein erstes Auftreten im unterrätischen Hauptort Rankweil stattfand, könnte auf eine nach wie vor vorhandene Machtposition des Bischofs hindeuten, doch verbietet uns das Fehlen beinahe jeglicher schriftlicher Überlieferung vom Bischofssitz Chur weitere Spekulationen. Einzige originale Splitter dieses wohl ursprünglich überaus reich bestückten bischöflichen Archivs bilden einige wenige Herrscherdiplome, die wohl seit den Anfängen getrennt von den sicher in die Tausende gehenden Privaturkunden aufbewahrt wurden. Nicht ganz unbeschadet überlebte jenes zwischen 772 und 774 von Karl dem Grossen ausgefertigte Diplom, mit dem der noch junge Karolingerkönig dem von ihm bestellten Rektor des rätischen Territoriums, dem «ehrwürdigen Herrn» (*vir venerabilis*) Constantius und dessen Nachfolgern, seinen Schutz und das hergebrachte Recht bestätigte und Churrätien damit stärker

ins Karolingerreich eingliederte.² Diese aus der römischen Provinz *Raetia prima* hervorgegangene nordalpine Grenzregion hatte unter dem Ostgotenkönig Theoderich als «Bollwerk und Riegel Italiens»³ Richtung Norden gegolten, während ihre Lage an wichtigen Passübergängen und die Loyalität des «Volkes der Räter» für Karl den Grossen angesichts seiner Expansionspläne ins südliche Langobardenreich von entscheidender Bedeutung waren. Nur wenig später, im Jahr 774, kam nach einem erfolgreichen Feldzug Karls über den Mont Cenis ins langobardische Italien der Titel des Königs der Langobarden hinzu. Noch der berühmte angelsächsische Hofgelehrte Karls, Alkuin von York, erbat in den 790er Jahren beim Bischof von Chur den Schutz seiner Geschäftsträger in Italien auf den Wegen in der Heimat (*patria*) der Räter.⁴

Alkuins Adressat «irgendwo tief in den Alpen» war Bischof Remedius (um 790 bis um 820). Derselbe Remedius begegnet uns ein einziges Mal in seiner Funktion als weltlicher Gerichtsherr (*secundum iudicium domni Remedi*) in einem Streit um einen Acker.⁵ Die Anwesenheit von Remedius dürfte bei dieser Ausgleichsverhandlung nicht mehr

notwendig gewesen sein, da er auch keinen Beurkundungsbefehl gab, sondern möglicherweise vorangegangene Gerichtsakte geleitet hatte. Die beiden angeklagten Brüder Edalecus und Vigelius weigerten sich offensichtlich trotz eines vorhandenen Urteils zu schwören, so dass weitere Verwandte nötig waren, um mittels Herausgabe eines Drittels des Ackers einen Vergleich zu erlangen. Das von einem der beiden Richter beim Priester Prihectus in Auftrag gegebene schriftliche Dokument sollte allen weiteren Streitigkeiten um den Acker Einhalt gebieten. Obwohl die Lage dieser *terra* im Dunkeln bleibt, existiert zumindest im Fall der beiden Ankläger Costancius und Maxemus eine interessante Spur, die uns in die Nähe der in diesem Beitrag in den Fokus genommenen Region bringt. In einem Eintrag von zirka 845 des Liber Viventium Fabariensis, dem Gedenkbuch des Klosters Pfäfers aus der Karolingerzeit, finden sich auf Seite 124 in der ersten Spalte ein Constancius und ein Maxancius nebeneinander unter der vielleicht nachgetragenen Rubrik: «Dies sind die Namen der lebenden oder verstorbenen Wohltäter aus der Ebene.» (*Hec sunt nomina vivorum vel defunctorum benefactorum de plano*).⁶



Bischof Remedius von Chur († um 820) ist ein einziges Mal urkundlich fassbar als Gerichtsherr in einem Streit um einen Acker.

Stiftsarchiv St.Gallen, Urk. III 218



Doppelseite aus dem Liber Viventium Fabariensis mit den Wohltätern «aus der Ebene» (de plano).

Stiftsarchiv Pfäfers im Stiftsarchiv St.Gallen, Cod. Fab. 1, S. 124/125

Dahinter verbirgt sich wohl das Gebiet des im sogenannten Churrätischen Reichsgutsurbar von 842/843 erstmals genannte *ministerium in planis*,⁷ das etwa dem Gebiet der heutigen Bündner Herrschaft, des Sarganserlandes, des Werdenbergs und des Liechtensteiner Oberlandes entsprach. Gemäss dieser Quelle führte eine Besitzerfamilie in Sargans ebenfalls von Generation zu Generation den Namen Constantius.⁸ Ein Constantius von Sargans besass offenbar Güter im Sarganserland und im Lugnez, wo auch ein Constantius die Leutkirche innehatte.⁹ Die ihm benachbarten Güter waren im Besitz eines Maxantius.¹⁰ Mit dieser Zusammenschau sind auch bereits jene drei schriftlichen Hauptquellen genannt, die als Grund-

lage eines kurzen Beitrags zu den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Landschaften Liechtenstein und Werdenberg im frühen Mittelalter dienen können: Urkunden, das Churrätische Reichsgutsurbar und der Liber Viventium Fabariensis.

1 *Chartularium Sangallense*, Bd. I, bearb. von Peter Erhart unter Mitwirkung von Karl Heidecker und Bernhard Zeller, St.Gallen 2013, Nr. 197. – Vgl. KAISER, REINHOLD, *Churrätien im frühen Mittelalter*, Basel 1998, S. 55.

2 Bündner Urkundenbuch BUB I, Nr. 19.

3 Cassiodorus, *Variae VII*, 4, ed. Theodor Mommsen, MGH AA 12, Berlin 1894, S. 203: «Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae.»

4 BUB I, Nr. 21.

Die Urkunden

Bei der genannten Gerichtsurkunde aus der Zeit von Bischof Remedius handelt es sich um eines von insgesamt 53 aus dem Gebiet des frühmittelalterlichen Rätien überlieferten Schriftzeugnissen, das seine Rettung vor dem Un-

5 *Chartularium Sangallense*, Bd. I, Nr. 189.

6 Stiftsarchiv Pfäfers im Stiftsarchiv St.Gallen, *Codex Fabariensis I*, S. 124–125.

7 BUB I, S. 381–389.

8 Vgl. den Zeugen im sogenannten Tello-Testament «Constanti de Senegaune curialis» (BUB I, Nr. 17, S. 22).

9 BUB I, S. 383, 390, 392.

10 BUB I, S. 392

In xpino. ego taq; berengarius & conuux mea. Imma. tradimus. res. 1. 68
 nras. omnia quinos uidetur abere. in fundo capestar. curte cu ecclia & cu
 omnib; apendicis suis. agris pradis. alpis iuris. agris pradis. lanuoret. siluis.
 ad parte scigall. pmediu anime nre. t pparentoru nroru adiepsen
 te inuestimus. In ea uero sauone. ut si uxor mea t mei infantes. ipsum p
 ppriu redimere uoluerint. dent pmediu anime mee xl solidos. ad
 pdictu. monasteriu & suu. ppriu recipiant. & duos denarios dent
 censu p singulos annos. oc inuestierunt. dom meca. ad uocatu. scig. ill.
 & sup su censu. ad parte scigall. dare uoluerim. tunc fiet. ipse ppri
 us. in perpetuo. ad parte scigall. pmediu parisi mei adalberti. tbe
 re tractas. atq; nre faciendis. q; q; uoluerint. stipulatione sub mixta fac
 ta tradico ne curte. capestar. iiii. idus. ianuri. An. 11. reg dom nri lu
 dui sup seneca testu. sup scripti. nota uide & reg. sig berengarius
 maner q hanc ca fieri rogauerit. lordamer. selbo. pps. unib;
 victor. drusio. gualtanco. otmar. agustus. fomerans. lubacio. prestan
 uiuen eius. ualencianus. uigilay adalciay
 ego p ricius cancellarius. hanc ca scripti rogatus ad berengariu & imma nre

**Berengarius und
 seine Frau Imma
 übertrugen am
 Dreikönigstag
 835/842 ihren Hof
 und die Kirche in
 Gams (in fundo
 Campesias) samt
 Alprechten und
 Jungwald an das
 Kloster St.Gallen.**

Stiftsarchiv St.Gallen, Urk. II 122

tergang dem Kloster St.Gallen ver-
 dankt. Dort war die Chance der Überlie-
 ferung im Vergleich zu anderen Klö-
 stern dieses Raums ungleich höher,
 denn das Kloster verzichtete während
 des gesamten Mittelalters auf die Anla-
 ge eines Chartulars oder Traditionsbu-
 ches. Das älteste Exemplar eines sol-
 chen Chartulars stammt vom Bischofs-
 sitz Chur, wo noch unter Bischof Reme-
 dius eine solche Urkundensammlung
 in Form eines schön gestalteten Buches
 entstand. Leider ist von dieser Samm-
 lung nur ein Doppelblatt erhalten ge-
 blieben, und dies auch nur deshalb, weil
 es als Umschlag einer Rechnung eine
 neue Bestimmung fand.¹¹

Während Bistümer und Klöster
 nördlich wie südlich der Alpen ihren
 Besitz durch Abschrift der Urkunden-
 texte in einen einzigen Codex zu si-
 chern glaubten, verloren die Originale
 an Wert und wurden nachlässiger be-
 handelt. Verloren gingen dabei wich-
 tige Informationen über die äusseren
 Merkmale der Urkunden wie etwa Be-
 schaffenheit und Format des Perga-
 ments, Schrift mit eventuellen Korrek-
 turen, autografe Zeugenunterschrif-
 ten, aber auch Archivierung. Im Klos-
 ter St.Gallen blieben durch eine

besondere Überlieferungssorgfalt der
 Mönche mehr als 800 Originalurkun-
 den vor dem Jahr 1000 im Stiftsarchiv
 erhalten. Das Ungleichgewicht der
 Überlieferung zwischen den Urkunden
 kirchlicher Institutionen und der Laien
 wird gerade im Vergleich zwischen Rä-
 tien und dem von St.Gallen dominier-
 ten alemannischen Raum klar. Sind uns
 dennoch Dokumente aus dem Früh-
 mittelalter erhalten geblieben, so ge-
 schah dies meist dank einer geistlichen
 Institution, deren Kontinuität von ih-
 ren Anfängen an auf die Ewigkeit aus-
 gerichtet war.

Aussergewöhnlich an den 53 noch
 vor dem Jahr 1000 vom klösterlichen
 Archiv absorbierten Urkunden aus Rä-
 tien ist hingegen, dass nur sieben von
 ihnen in einem direkten Zusammen-
 hang mit dem Kloster stehen. Somit be-
 wahrte das Archiv von St.Gallen gewis-
 sermassen das Gedächtnis der churrä-
 tischen Landschaft, obwohl es gar nicht
 davon profitieren konnte. Die Gerichts-
 urkunde von Remedius ist ein ein-
 drucksvolles Beispiel eines 5 Zentime-
 ter schmalen und 30 Zentimeter lan-
 gen Pergamentstreifens, der vielleicht
 nur aufgrund der Nennung von Reme-
 dius alle Wirren der Zeit unbeschadet

überstehen konnte. Im Vergleich zu an-
 deren Landschaften rund um den Bo-
 densee mit frühem Klosterbesitz, ge-
 lang es dem Kloster erst gegen Mitte
 des 9. Jahrhunderts im rätischen Kern-
 gebiet um den bedeutenden Vorort
 Rankweil Fuss zu fassen.¹² Vom dorti-
 gen Amtssitz des Grafen oder Schult-
 heissen gelangte ein ganzes Bündel von
 Urkunden ins Kloster St.Gallen, unter
 denen sich möglicherweise auch die im
 Folgenden genannten Stücke aus dem
 linksrheinischen Gebiet stammten, in
 dem sich im Jahr 835/842 erstmals
 St.Galler Klosterbesitz urkundlich nach-
 weisen lässt.¹³

Am Dreikönigstag dieses Jahres über-
 trugen Berengarius und seine Frau
 Imma für ihr Seelenheil und das ihrer
 Eltern dem Kloster St.Gallen ihren
 Besitz in Gams (*in fundo Campesias*)¹⁴,
 der einen Hof (*curte*) und eine Kirche
 (*ecclesia*) umfasste. Keineswegs nur for-
 melhaft wird das Zubehör dieses Hofes
 beschrieben, sondern es umfasste ne-
 ben den üblichen Äckern und Wiesen
 auch Alprechte (*alpis iuris*) und Jung-
 wald (*iuniores silvis*). Stellvertretend
 für den damaligen Abt Gozbert war des-
 sen Vogt Domnicus eigens nach Gams
 gereist, um in den neuen Besitz einge-

führt zu werden (*Oc investierunt Dominicu advocatu sancti Galli*). Den Wert der Güter unterstreicht jene hohe Summe von 40 Solidi, mit der die Frau des Berengarius, Imma, oder ihre gemeinsamen Kinder, nach dessen Tod die Güter zurückkaufen konnten, indem sie für das Seelenheil des Berengarius einmalig diesen hohen Betrag und danach einen jährlichen Zins von zwei Denaren an das Kloster St. Gallen entrichteten. Verweigerten sie jedoch diese Zahlung, fielen die Güter an das Kloster St. Gallen, wo die Mönche fortan für das Seelenheil der Stifterfamilie beteten.

In dieses Gebetsgedenken integriert wurde auch Adalbert, der Vater des Berengarius, und Berectrada, deren Namen in Gedenkbucheinträgen der Klöster Pfäfers und Reichenau aus den zwanziger und dreissiger Jahren des 9. Jahrhunderts bezeugt sind.¹⁵ Im Liber Viventium Fabariensis trägt Adalbertus den Titel eines Grafen (*comis*), mit dem vermutlich der Sohn des ersten rätischen Grafen Hunfrid fassbar wird. Unsicher bleibt die Zuordnung

des Paares Adalbert/Berectrada zu Berengarius, der zwar in der subjektiv gehaltenen Urkunde stets in der ersten Person auftritt, aber vielleicht gar nicht von den beiden abstammte, sondern seine Frau Imma. Wenn es in der Urkunde heisst «für das Seelenheil meines Vaters» (*pro remedium patris mei*) könnte dies gemäss Alfons Zettler auch aus dem Mund der Imma gesprochen sein, da sich diese mittels Gedenkbucheinträgen dem Familienverband der Hunfridinger zuordnen lässt.¹⁶ Hinzu kommt, dass eine Berectrada nach dem Zeugnis des rätischen Reichsgutsurbars von 842/843 einen Anteil des Königshofs in Maienfeld besass.¹⁷ Bereits Werner Vogler vermutete eine Identität zwischen den beiden, die durch diese neuen Erkenntnisse mehr als wahrscheinlich wird.¹⁸

Auch der Umfang dieser Seelgerüststiftung spricht deutlich für einen gehobenen sozialen Status der Familie. Die Übertragung eines ganzen Hofes und einer Eigenkirche sticht aus den um diese Zeit relativ dicht dokumen-

tierten Besitztransfers an das Galluskloster hervor. Offenbar gehörte diese Sippe auch zu jenen «religiösen Menschen» (*religiosi homines*), die mit eigenem Vermögen Kirchen gründeten und so das Netz der Kirchen auf dem Land weiter ausbauten.¹⁹ Diese sogenannten Eigenkirchen entstanden auf den Grundstücken der adeligen Grundherren – sei es aus Holz oder Stein –, in deren voller Verfügungsgewalt diese sich sowohl materiell als auch geistlich befanden. Nicht nur der Bau, sondern vor allem der Unterhalt erforderte erhebliche Mittel, weshalb im 8. und 9. Jahrhundert zahlreiche Eigenkirchenherren das Kloster St. Gallen als neuen Eigentümer einsetzten. Unbekannt bleibt der Gründer dieser Eigenkirche, doch fügt sich diese religiös motivierte Investition perfekt in das Bild des Familienverbandes von Hunfrid, dem von der auf der Reichenau im 10. Jahrhundert verfassten Heiligblutlegende auch die Gründung des Frauenklosters Schänis zwischen Walensee und Obersee zugeschrieben wird.²⁰

11 ERHART, PETER/KLEINDINST, JULIA, *Urkundenlandschaft Rätien*, Wien 2004 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 7), Nr. 3–8 (fortan gekürzt als ULR).

12 Vgl. zur allgemeinen Entwicklung des Grundbesitzes und dessen Formen GOETZ, HANS-WERNER, *Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung der Abtei St. Gallen vom 8. bis zum 10. Jahrhundert*, in: Werner Rösener (ed.), *Strukturen der Grundherrschaft im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max Planck Instituts für Geschichte 92/1989) S. 197–247, und DERS., *Die «private» Grundherrschaft des frühen Mittelalters im Spiegel der St. Galler Traditionsurkunden*, in: *Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000)*. Festschrift Dieter Hägermann, hg. von Brigitte Kasten, München 2006 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte-Beiheft, 184), S. 111–137. – Vgl. auch die Zusammenstellung von VOGLER, WERNER, *Früher Besitz des Gallusklosters in Churrätien?*, in: *Montfort 42* (1990) S. 91–97.

13 ULR, Nr. 39.

14 Zu Gams, dessen Ortsname sich wohl von einer Nutzung des Gebiets als 'Schafweide' (CAMPUS + DE + BESTIA) herleitet vgl. *Liechtensteinisches Urkundenbuch*, Bd. I/2, bearb. von

Franz Perret, Vaduz 1953, S. 36f. – *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, Bd. I, bearb. von Franz Perret, Rorschach 1961, S. 39, Anm. 1. – VINCENZ, VALENTIN, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Gams bis zum Hirschsprung*, Buchs 1992, S. 17–22.

15 Pfäfers: *Liber Viventium Fabariensis*, S. 66. – Reichenau: *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau*, Faksimile S. 98X/A1/2: *Adalbertus – Perehrata – Vigilius – Ursisina ...*; dazu künftig BUTZ, EVA-MARIA/ZETTLER, ALFONS, *Nochmals: Von Hunfrid zu Burkhard* (in Druckvorbereitung).

16 *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau*, Faksimile, S. 103A1. – Vgl. SCHMID, KARL, *Von Hunfrid zu Burkard. Bemerkungen zur rätischen Geschichte aus der Sicht von Gedenkbucheinträgen*, in: *Geschichte und Kultur Churrätens*. Festschrift für P. Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, hg. von Ursus Brunold/Lothar Deplazes, Disentis 1986, S. 181–209, bes. S. 199. – Der Eintrag dürfte nicht allzu lang nach der Anlage des Gedenkbuchs um 825 entstanden sein.

17 BUB I, S. 384.

18 VOGLER, WERNER, *Früher Besitz des Gallusklosters in Churrätien?*, in: *Montfort 42* (1990), S. 91–97, hier S. 92.

19 «[...] seu et religiosorum hominum, qui sanctas ecclesias ex propriis facultatibus fundaverunt» (BUB I, Nr. 46, S. 39, Z. 18f.). – Vgl. KAISER, REINHOLD, *Churrätien im frühen Mittelalter*, Basel 1998, S. 169, und GRÜNINGER, SEBASTIAN, *Pfarrorganisation und Kirchenwesen in den frühmittelalterlichen Bistümern Chur und Konstanz*, in: *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St. Johann in Müstair und Churrätien*, hg. von Hans Rudolf Sennhauser unter Mitarbeit von Kathrin Roth-Rubi und Eckart Kühne (*Acta Müstair; Kloster St. Johann*, Bd. 3), Zürich 2013, S. 125–142.

20 Vgl. KAISER, wie Anm. 19, S. 149–151; und GRÜNINGER, SEBASTIAN, *Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis*, Chur 2006 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Bd. 15), S. 300–304. Zum frühmittelalterlichen Besitz dieses Klosters in Unterrätien, u. a. in Eschen (*Estances*) und Bendern (*Beneduro*), vgl. *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, Bd. 1, Nr. 124.

⁴⁰
 In xpi nomine. Anni xliii. reg. lodouici regis de baioaria filii lodouici impr scripsi ego laueso presb regi-
 tur expeditur a filio pociaru uigiliu orsicinu. & ualeriu. & autropiano. & ueneranda & filio fonteia ipsos
 presentes mihi adq: dictantes & manus suas ppriat sube firmantes constiterunt uendere & uindider sub legramu
 iure struntoru alderano geomanes inforata numcupantem salectu hoc solu cū casis de copartione in fun-
 do quaradeues. cos duces parter in passiu & deana in uia publica. & pccium placitu uelq: finitu uali-
 entem. sol. xlv. scripsu uenditores adentorem & de pccio. & pccio. & ipsum solum uel casis tradider' empor
 ad possidendu ut eob hanc die ab eis teneat possidenda in uia iudicis. eodq: defendat & quid exinde fa-
 cere uoluerit libera habere potestate. & si quis qd fieri uoluerit si aliq: aliquando contra hunc struntu
 pro temere. aut inrumpero uoluerit. p soluet duplu solu cum uis & iudici culpabilis. aut. unciar. vi. & qd
 reperit nihil ualeat iudicare. actia. actua legis tribulationis sub nra q omniu cartaru ad comodat firmu
 factu struntu in uico quaradeues. iii. no ia. • sub pccio bonoru uiroru quocibet regi uener' t sig
 fecer' notandis & regu sup scripti. Sig. uigiliu. orsicinu. & ualeriu. & autropiano. & ueneranda. & filio
 fonteia uenditores. q hunc strum fieri rogauer' ter. Sig. folcarim. de baioanis. Ali folcarim. urti.
 uindanus. basili. magni. agnonis. adalciam. domnicu. costantiu. & tanus
 ieronicus. alius ieronicus. & laueso presb rogatus scripsi.

**Am 2. Januar 840/847/854 ver-
 kauften fünf Kin-
 der des Pociarius
 und die Kinder der
 Fonteia ein Grund-
 stück in Grabs (in
 fundo Quaradeves)
 an Alderamnus von
 Salez (Salecto) um
 15 Solidi.**
 Stiftsarchiv St. Gallen,
 Urk. Bremen 40

Es wäre denkbar, dass wir mit dem am Schluss der Urkunde genannten Kanzler (*cancellarius*) Priectus nicht nur den Schreiber dieser Familie, sondern auch den Hofgeistlichen kennenlernen. Mit Sicherheit unterscheidet er sich aber von jenem Priester Prihectus, der unter Bischof Remedius um 800 eine Gerichtsurkunde verschriftlichte. Die Schrift des gleichnamigen Kanzlers aus dem Jahr 835/842 unterscheidet sich wesentlich von jener um 800 verwendeten, noch stark dem churrätischen Regionalstil verpflichteten Minuskel.²¹ Bezüglich Schrift bereits von der karolingischen Schriftreform erfasst, verweisen die verwendeten Formelteile noch klar auf Churrätien. Interessant sind vor allem jene Korrekturen, die etwas über die Herstellungsphasen der Urkunde verraten, wie Rasuren von Namen oder der Nachtrag von drei Zeugen in hellerer Tinte.

Priectus, dessen eigener Name auf einer Rasur steht, bereitete die Urkunde jedenfalls für eine Rechtshandlung im Hof Gams (*curte Campesias*) selbst vor. Hier fanden sich neben den Auftraggebern selber 16 Zeugen ein, öffentlich

intervenierende Personen, die untrennbar mit der Rechtswirksamkeit der Urkunden verbunden waren. Nicht immer handelt es sich um eine lokale dörfliche Elite. Unsicher bleibt etwa die tatsächliche Rolle des an zweiter Stelle genannten *prepositus Selbo*, der vermutlich eher im Auftrag des Klosters wirkte. Trotz des bezeugten Wirkens solcher regionaler Pröpste, wie es sich etwa im benachbarten Drusianatal beobachten lässt,²² weist der Name dieses Propstes eher auf eine Herkunft aus dem alemannischen Bereich hin. Der Name des Zeugenführers Iordannes, der sich unter anderem auch auf der Wohltäterdoppelseite «aus der Ebene» im Liber uentium Fabariensis nachweisen lässt, wie auch der restlichen anwesenden Personen verweist wiederum auf romanische Herkunft.

Durchwegs romanisch waren auch die Namen jener Familienmitglieder, die wenige Jahre später ebenfalls Anfang Januar ein Rechtsgeschäft tätigten, das aber wohl nur zwecks Aufbewahrung ins Klosterarchiv von St. Gallen gelangte. Vigilus, Orsicinus, Valerius, Autropia und Veneranda, die

Kinder des Pociarius, sowie die Kinder der Fonteia verkauften am 2. Januar 840/847/854 an Alderamnus von Salez (*qui commanet in forata numcupantem Salectum*) ein Grundstück mit Gebäuden in Grabs (*in fundo Quaradeues*).²³ Lokalisiert wurde dieses Grundstück durch die Nennung der Grenznachbarn, in diesem Fall auf zwei Seiten ein gewisser Passivus und auf einer anderen eine öffentliche Strasse (*via publica*). Der Kaufpreis betrug 15 Solidi, so dass es sich auch in diesem Fall um ein Grundstück von beträchtlichem Wert handelte. Unterstrichen wird die Bedeutung dieses Verkaufs durch die Anwesenheit von 14 Zeugen, wobei sich einzig Adalcianus mit der Zeugenliste von Gams überschneidet. Geschrieben wurde die Urkunde von einem Priester Laveso, der ansonsten als Schreiber bezeugt ist, aber vielleicht der lokale Seelsorger war. Damit gehörte er zu jenen im gesamten alemannischen und rätischen Raum nachweisbaren geistlichen Schreibern, die sich weder einem Kloster noch einem Bischofssitz zuordnen lassen, aber offenbar neben ihren geistlichen Pflichten auch die Rolle eines No-

tars innehatten. Im rechtsrheinischen Rankweil lässt sich im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts sogar eine Ausbildungsstätte für solche angehenden Kleriker und Notare nachweisen, was gleichzeitig als Zeichen des Wirkens der Reformen Karls des Grossen und seiner Söhne gewertet werden darf.

Neben geistlichen Notaren deutet vieles auch auf die Präsenz von weltlichen Notaren in Rätien hin. Vom Schreiber der Rankweiler Gerichtsurkunde von 807 kennen wir nur den Namen, Bauco, während jener der Gamsener Urkunde, Priectus, sich immerhin als Kanzler (*cancellarius*) ausweist. In beiden Fällen handelt es sich wohl um Schreibpersonal in Diensten der Hunfridinger, deren Stand allerdings im Dunkeln bleibt. Dies gilt auch für den Schreiber einer zweiten in Grabs ausgefertigten Urkunde vom 12. Februar 851/858/865²⁴, einen sonst nicht belegten Romanen Cianus. Das Kreuzzeichen vor seiner Unterschrift, vor allem aber die Federprobe auf der Rückseite mit einem Zitat aus dem ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther weisen jedoch auf einen Kleriker. Dieser schrieb im Auftrag von Basilius, der wiederum in Vertretung seines Bruders Petronus/Petrus und dessen Kinder Valerius und Silvana ihr Anliegen diktierte. Kern des Rechtsgeschäftes war der Verkauf eines Hofes (*cortinum*) in Grabs (*in fundo Quaravedes*)²⁵ durch Petrus an Auderamnus, der gemeinsam

mit Basilius bereits Anrainer war. Auch ein Obstgarten grenzte unmittelbar an dieses Grundstück an, das Auderamnus zu einer Arrondierung seines Besitzes verhalf. Der Kaufpreis bestand aus 20 *selique*, dünnen römischen Silbermünzen (24 Siliquae = 1 Solidus). Vor Zeugen wurde das wohl recht bescheidene Hofgut an Auderamnus übergeben, unter denen zumindest der Bruder des Verkäufers, Basilius, aber auch Vuido und Folcarinus bereits in der zweiten Grabser Urkunde aufscheinen. Drei Zeugen – Valerius, Fronto und Ioannes – waren eigens aus dem rechtsrheinischen Schaan (*Esiane*) angereist, das durch die direkte Fährverbindung gut erreichbar war.²⁶

Die Gegend von Grabs war den St.Galler Mönchen, denen die Überlieferung dieser Urkunden zu verdanken ist, noch wegen einer anderen Episode ein Begriff. Der Reichenauer Mönch Wetti schilderte in seiner Lebensbeschreibung des heiligen Gallus dessen Flucht über die appenzellischen Alpen Richtung Süden, um dem Ruf des Herzogs Gunzo nach Überlingen zu entgegen. Gunzo hatte nach Gallus gerufen, damit dieser seine Tochter Fridiburga heile, doch Gallus scheute kurz nach seiner Ankunft im Hochtal der Steinach den Kontakt mit weltlichen Machthabern. Stattdessen begab er sich mit zwei Gefährten «in eine abgelegene Gegend der Wildnis. Sie überquerten den Alpstein und kamen in einen Wald, der

Sennwald heisst, in dessen Nähe das Dorf Grabs liegt. Dort fanden sie einen Diakon namens Johannes, der dem Herrn in Gerechtigkeit und Gottesfurcht diente. Er nahm sie mit in sein Haus und umsorgte sie sieben Tage lang, als seien sie von weither gekommene Pilger; sie gaben nämlich vor, sie kämen aus weiter Ferne.»²⁷ Diese von Gerold Hilty ausführlich untersuchte Episode der Grabser Gastfreundschaft war im Leben des Gallus ähnlich entscheidend wie jene in Bregenz im Jahr zuvor.²⁸ Gallus wurde schliesslich vom Diakon Willimar aus Arbon in Grabs «aufgestöbert», brach seine Flucht Richtung Italien ab, kehrte an die Steinach zurück und heilte sogar in Überlingen die Herzogstochter von ihrer Besessenheit. Erstaunlich ist neben dieser bereits frühen Wahrnehmung der Grabser Gegend einschliesslich Sennwald im Kloster St.Gallen vor allem die Wahl des aus Rätien stammenden Diakons Johannes zum Bischof von Konstanz im Jahr 615.²⁹ Gallus hatte durch die Wahl seines Schülers jedenfalls einen wichtigen Schirmherrn gewonnen, der ihn aller weltlichen Pflichten ledig ein kontemplatives Leben in der Abgeschiedenheit des Steinachtals führen liess.

Dass der erste Abt des ab 719 errichteten Klosters, der Priester Audomar/Otmar, aus dem Bistum Chur abberufen wurde, war sicherlich ebenfalls kein Zufall. Das häufige Auftreten von

21 Vgl. ERHART, PETER/ZELLER, BERNHARD, *Rätien und Alemannien – Schriftformen im Vergleich*, in: *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St.Johann in Müstair und Churrätien*, hg. von Hans Rudolf Sennhauser unter Mitarbeit von Kathrin Roth-Rubi und Eckart Kühne (*Acta Müstair; Kloster St.Johann*, Bd. 3), Zürich 2013, S. 299–318.

22 Vgl. *Das Drusental. Der Walgau und das Vorderland im frühen Mittelalter*, hg. von Peter Erhart (Elementa Walgau 7), Nenzing 2009, S. 67.

23 ULR, Nr. 41. – Vgl. auch VOGLER, WERNER, «*In forasta numcupantem Salectum*». *Salz in einer Urkunde aus dem Jahr 847*, in: *Werdenberger Jahrbuch 1997*, 10. Jg., S. 262–267.

24 ULR, Nr. 44.

25 Zum Ortsnamen und den unterschiedlichen Schreibweisen vgl. STRICKER, HANS, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Grabs*, Chur 1981, S. 97–109.

26 Vgl. *Liechtensteinisches Urkundenbuch I/2*, S. 43f., und HILTY, GEROLD, *Romanisch-germanische Symbiose im Raum Grabs*, in: *St.Gallische Ortsnamenforschung 2: Die Erforschung der Orts- und Flurnamen in den Bezirken Werdenberg, Sargans und Obertoggenburg* (120. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1980), S. 30–43, hier S. 39. – Vgl. zur Schaaner Pfarrei im Frühmittelalter MÜLLER, ISO, *Vom Baptisterium zum Taufstein. Zur Missionierung Churrätens*, in: *Churrätisches und st.gallisches Mittelalter*. Fest-

schrift Otto P. Clavadetscher, hg. von Helmut Maurer (Sigmaringen 1984), S. 23–36, bes. S. 23.

27 WETTI, *Die Lebensgeschichte des heiligen Gallus*, Kapitel 15, übersetzt von Franziska Schnoor, in: *Der heilige Gallus 612/2012. Leben, Legende, Kult*. Katalog zur Jahresausstellung in der Stiftsbibliothek St.Gallen (27. November 2011 bis 11. November 2012), St.Gallen 2011, S. 177.

28 Vgl. HILTY, GEROLD, *Gallus und die Sprachgeschichte der Nordostschweiz*, St.Gallen 2001, S. 87f., und SCHÄR, MAX, *Gallus. Der Heilige in seiner Zeit*, Basel 2011, S. 127–131.

29 Vgl. SCHÄR, MAX, *Gallus. Der Heilige in seiner Zeit*, Basel 2011, S. 278–283.

Trägern dieses Namens (Audomares/Odmaro/Otmares/Otmarus)³⁰ in Unterrätien wurde sogar schon als Indiz für eine Herkunft Otmars aus Rankweil gewertet.³¹ Natürlich betont ein Mönch wie Walahfrid Strabo, dem das Volksbewusstsein der Alemannen sehr am Herzen liegt, auch gern die ethnische Herkunft des Gründerabtes *genere Alamannorum*³². Dennoch zeigt allein schon dessen Ausbildung und seelsorgliche Tätigkeit an einer dem heiligen Florinus geweihten Kirche – vielleicht jener in Vaduz oder Walenstadt – die Verbundenheit dieser prägenden Figur mit der *Rhetia Curiensis* und dem Alpenrheintal. Für die karolingische Herrscherdynastie bildete das Kloster St. Gallen jedenfalls ein wichtiges Scharnier zu Churrätien, dessen einzige im Original erhaltene Rechtsdokumente über all die Jahrhunderte hinweg im dortigen Archiv sorgsam gehütet wurden.

Anstatt wie gewohnt etwas über die Beziehungen der umliegenden Landschaft und ihrer Bewohner zu einem geistlichen Zentrum auszusagen, vermittelt uns eine Urkunde vom April 933 ein Bild von der alltäglichen Sorge um die Existenz nach dem Ableben des Partners. «Aus Liebe des einen für den anderen» vermachte sich das wohl kinderlose Ehepaar Magnus und Quintella gegenseitig ihren gesamten Besitz unter Vorbehalt des Pflichtteils – ein Viertel – und einer für das Seelenheil für Priester und Patenkinder gestifteten Summe von 40 Solidi.³³ An der Spitze der elf Zeugen trat Austus auf, der als

gräflicher *vicarius* auch dem Kanzler Umberto den Urkundenbefehl erteilt hatte. Schauplatz dieser Versammlung war das bereits im sogenannten Tello- testament von 765 erstmals genannte Buchs (*in vico Pugo*)³⁴. Das damals verwendete und im Original erhaltene Pergamentblatt diente der Aufnahme von zwei Urkundentexten, die durch einen Strich voneinander getrennt wurden. Im unteren Teil folgt im selben Monat April der Verkauf einer Hofstelle mit teilweise denselben Zeugen, der vermutlich den Anlass zu der testamentarischen Besitzverschreibung des Magnus und der Quintella geboten hatte.³⁵ Diese beiden kamen für die Summe von zehn Solidi in den Besitz einer Hofstelle an schöner terrassierter Lage in Runggels (*Roncale*) oberhalb von Buchs,³⁶ die Manno in Vertretung von Johannes und dessen Frau Dominica veräusserte. Letztere hatten diesen Besitz aus väterlichem Erbe und von Lovanes erworben. Magnus arrondierte durch diesen Kauf seinen Besitz, denn er wird im Rahmen der Grenzbeschreibung auch als Anrainer genannt. Auch über die Bebauung gibt der Text Aufschluss. So wird eigens die Anzahl der Apfelbäume (*pomifera, melarios*) erwähnt oder eine *coltura* (statt *cultura*), mit der wohl neu gewonnene Felder gemeint sind. Bereits der Name *Roncale* (von altromanisch *runcaglia*)³⁷ deutet ja bereits auf eine durch Rodung geschaffene neue Siedlung hin, die durch den Bau von Höfen und Zufahrtswegen (*viae*) erschlossen wurde. Unklar bleibt

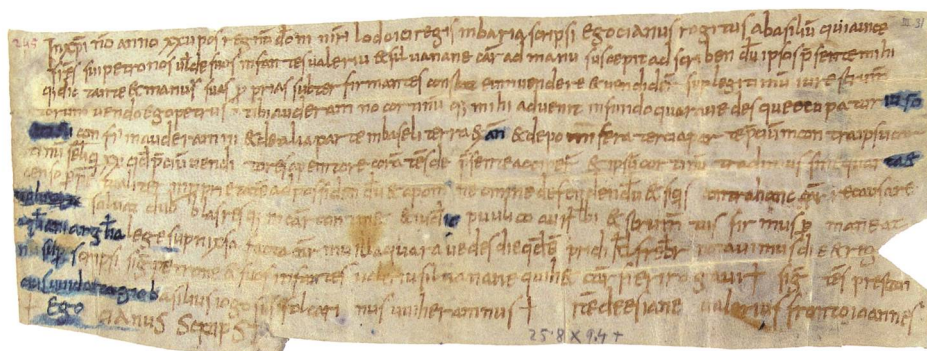
die Lage des zweiten genannten Hofes *a Forella*, der aber ganz in der Nähe gesucht werden muss.

Das Reichsgutsurbar und seine Überlieferung

Während Urkunden nur schlaglichtartig unsere Kenntnisse über einzelne Siedlungen erweitern, gerät mit Hilfe des sogenannten «Churrätischen Reichsgutsurbars» ganz Rätien in den Fokus.

Genauer gesagt dürfte es sich um eine Momentaufnahme Churrätien aus karolingischer Zeit, vermutlich den Jahren 842/843, aus der Perspektive des Königtums handeln. Die nach wie vor herrschende Unsicherheit bezüglich des Entstehungszeitpunktes beruht in erster Linie auf der problematischen Überlieferung dieser aus der regionalen Geschichtsforschung kaum mehr wegzudenkenden Schriftquelle.

Im Gegensatz zu den Urkunden ist diese Zusammenstellung von Besitzungen und Herrschaftsrechten in Rätien nicht im Original auf uns gekommen. Somit sind auch alle Informationen verloren, die uns etwas über den Verfasser hätten verraten können, wie etwa die Schrift oder die Form der Aufbewahrung. Dass uns diese Quelle dennoch erhalten geblieben ist, verdanken wir dem Universalgelehrten und Glarner Politiker Aegidius Tschudi (1505–1572). Dieser entdeckte im Zug seiner historisch-topografischen Forschungen um 1535 aller Wahrscheinlichkeit nach im Bischöflichen Archiv in Chur ein Verzeichnis, an dem ihn vor allem der Reichtum an Ortsnamen begeisterte.³⁸ Aus diesem Grund hob er die Personen- und Ortsnamen in seiner Abschrift hervor, in dem er für sie eine etwas vergrösserte Schrift verwendete. Seine Deutungen der Ortsnamen notierte er am linken Rand. Wohl kurze Zeit später verschwand seine Vorlage, so dass sich ihr Alter und ihre äussere Form nur mit Mühe rekonstruieren lassen. Hinzu kommt, dass diese weder vollständig noch geordnet war. Um diese Brüche und Fehlstellen im Text



Am 12. Februar 851/858/865 verkauften Petrus und seine beiden Kinder ein Hofgut in Grabs (in fundo Quarauedes) an Auderamnus um 20 selique. Stiftsarchiv St. Gallen, Urk. III 245

Diakon Johannes aus Grabs wird Bischof von Konstanz.

Stiftsbibliothek St.Gallen, Cod. 602, S. 71

zu begründen, versuchte man sich diese Vorlage als lose Pergamentblätter eines Rodels vorzustellen, dessen Nähte sich gelöst hätten.³⁹ Offenbar befand sie sich in einem derart schlechten Zustand, dass der geübte Gelehrte Tschudi Leseschwierigkeiten hatte, die zu Fehlern beziehungsweise Fehlstellen führten. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass Tschudi nicht die Originalfassung dieses Urbars vorliegen hatte, sondern eine Zwischenstufe der Überlieferung. Anhand von Kürzungen, verderbten Ortsnamenformen und Buchstabenimitationen glaubt man, diese Vorlage ins 10. bis 12. Jahrhundert datieren zu können. Da aber wenig Hoffnung auf ein Auftauchen des Originals oder dieser Zwischenstufe besteht, beruht unser Wissen einzig auf dieser Papierhandschrift, die heute im Codex 609 der Stiftsbibliothek St.Gallen aufbewahrt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst diese Papierblätter in den letzten Jahrhunderten gelitten haben, wodurch einzelne Namen endgültig verloren sind oder falsch nachgezeichnet wurden.

Tschudi selbst glaubte vielleicht aufgrund des Fundortes an ein Einkünfte- und Güterverzeichnis des Bistums Chur, dessen Entstehung von der älteren Forschung frühestens ins 10. Jahrhundert gelegt wurde. Wesentlich bestimmt wurde diese Einordnung von den Seitenüberschriften Tschudis, die



30 ULR, Nr. 40.

31 PODHRADSKY, GERHARD, *Kirchen, Pfarren, Bruderhof und Kloster*, in: *Altstadt – eine Dorfgeschichte*, Altenstadt 1997, S. 323–402, hier S. 337f.

32 Walafridi Strabi abbatis Augiensis *liber de vita s. Otmari abbatis, Ysonis de miraculis s. Otmari II*, in: *Monumenta Germaniae historica, Scriptores*, Bd. II, Hannover 1829, S. 41–54, hier S. 41. – Vgl. zum Verhältnis der Alemannen zu den Romanen ERHART, PETER, *Ethnische Spannungen zwischen Rätromanen und Alemannen*, in: *Geschichte und Gegenwart des Rätomanischen in Graubünden und im Rheintal*, hg. von Gerhard Wanner/Georg Jäger, Chur 2012 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für interregionale Geschichte des mittleren Alpenraumes 2), S. 29–38.

33 ULR, Nr. 58.

34 BUB I, Nr. 17. – Vgl. zum Ortsnamen VIN-CENZ, VALENTIN, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen*, Buchs 1983, S. 21–28.

35 ULR, Nr. 59.

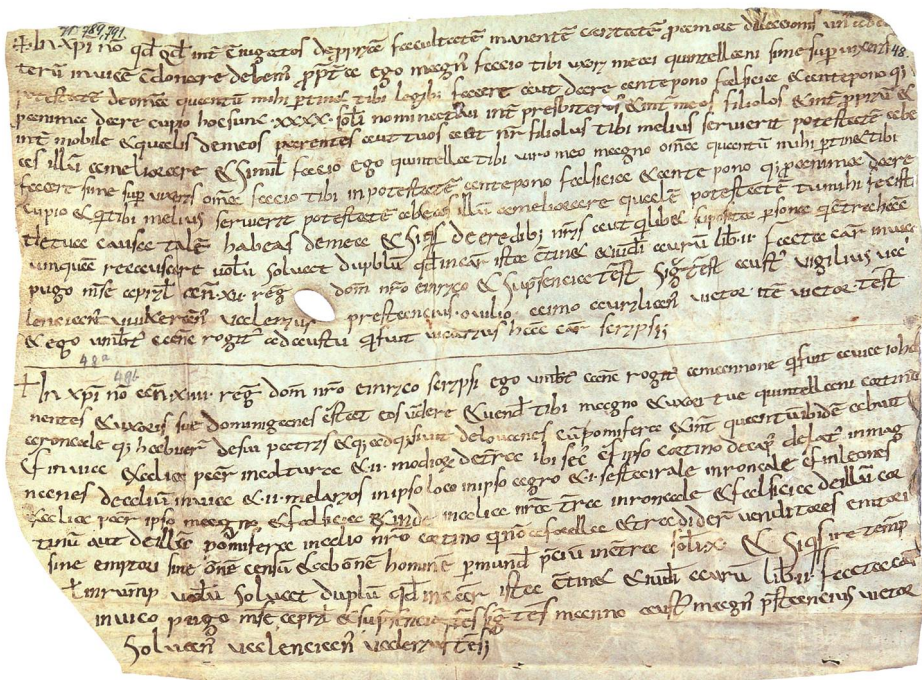
36 STRICKER, HANS, *Die Ortsnamen von Buchs*. Begleitheft zur Flurnamenkarte der Gemeinde Buchs (*Werdenberger Namenbuch*, 3. Heft), Buchs 2006, S. 45.

37 STRICKER, HANS/BANZER, TONI/HILBE, HERBERT, *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 5, Vaduz 1999, S. 443–444.

38 GRÜNINGER, SEBASTIAN, *Das «Churrätische Reichsgutsurbar» innerhalb der Forschung*

des jungen Aegidius Tschudi, in: *Bündner Monatsblatt* (2003), S. 5–37. – DERS., *Stratigraphie, Struktur und Textur des Churrätischen Reichsgutsurbars: Streifzüge durch die «Geologie» eines frühmittelalterlichen Güterverzeichnisses*, in: *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien*, hg. von Heidi Eisenhut/Karin Fuchs/Martin Hannes Graf/Hannes Steiner, Basel 2008, S. 222–249.

39 CARO, GEORG, *Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien zur Zeit Ludwig des Frommen*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 28 (1907), S. 261–275.



Im April 933 vermachten sich Magnus und Quintella in Buchs (Pugo) gegenseitig testamentarisch ihren gesamten Besitz und erwarben eine Hofstelle samt Baumgärten in Runggels (Roncale). Stiftsarchiv St.Gallen, Urk. Bremen 48a und b

die Kirche von Chur als Empfänger der genannten Leistungen und Inhaber der Herrschaftsrechte nennen (*Curiensis ecclesiae redditus, olim*). Den entscheidenden Impuls für eine Neubetrachtung dieses Urbars lieferte Georg Caro im Jahr 1907. Er brachte das Urbar erstmals mit dem Königtum in Verbindung und datierte seine Entstehung in die Regierungszeit Ludwigs des Frommen (814–840) zurück.⁴⁰ Otto Paul Clavadetscher lieferte schliesslich gewichtige Argumente für die auch heute noch beinahe einhellig vertretene Meinung, dass es sich bei diesem Urbar um Vorarbeiten zu den Reichsteilungsverhandlungen anlässlich des Vertrags von Verdun im Jahr 843 handelt. Nur eine genaue Erfassung des Besitzstands und Ertrags ermöglichte eine gerechte Teilung zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen, Lothar I., Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen im August 843. Ähnliche Bestrebungen, die Inhaber der Lehen und die Einkünfte der Fiskalgüter durch Königsboten erfassen zu lassen, sind allerdings bereits

aus der Zeit Karls des Grossen bekannt.⁴¹

Solche Nahaufnahmen von Königsgütern sind leider kaum erhalten geblieben, weshalb auch eine Vergleichsmöglichkeit fehlt. Einzig das Verzeichnis der ehemaligen Reichsbesitzungen der Abtei Lorsch aus der Mitte des 9. Jahrhunderts muss an dieser Stelle genannt werden. Im Gegensatz zu diesem Lorsch Reichsurbar weist das Reichsgutsurbar zahlreiche Brüche im Text auf, die wohl auch mit der Art der Inventarisierung im Zug eines Umriffs von Norden nach Süden zusammenhängen. Hinzu kommt die unvollständige Überlieferung, die die Rekonstruktion eines vielleicht gar nicht vorhandenen Anlageplans erschwert. Letztlich liegt uns ein in acht oder neun Verwaltungsbezirke (Ministerien) gegliedertes Inventar vor, in dem die Orte zum Teil geografisch völlig unlogisch aufeinanderfolgen.

Vielversprechend ist allerdings der Beginn dieses Umriffs eines Sendboten, der von Norden her kommend zunächst in Rankweil beginnt, von wo aus

sich ihm das *ministerium in pago vallis Drusianae*, also der Walgau und das heutige Vorarlberger Vorderland, erschlossen. In Richtung Süden folgte auf einer neuen Seite von Tschudis Abschrift das *ministerium in Planis*, das damals ein gewisser Otto verwaltete. Im Zentrum des in einem solchen Verwaltungsbezirk vorgefundenen Reichsgutes stand jeweils ein Königshof, in diesem Fall «in der Ebene» jener von Schaan (*Scana*), dessen Inhaber aber ungenannt bleibt. Anschliessend folgt die Aufzählung der dazugehörigen Äcker, Wiesen, Hufen (*mansos*), Alpen, Mühlen und die Romanen Saxo, Augustus und Ursicinus als Inhaber von Acker- und Wiesenlehen mit dem entsprechenden Heuertrag. An anderer Stelle wird in Schaan (*Scanaua*) noch ein Adalgisus mit beträchtlichen 70 Modien Land und 45 Fuhren Wiesenertrag genannt.⁴² Auch ein ertragreicher «guter Wald» (*silva bona*) gehörte zu diesem Besitz. Typisch ist die Nennung einer zum Königshof gehörenden Kirche, die Empfängerin des Zehnten war. Diese Kirche von Schaan wird 965 nochmals erwähnt, als sie zusammen mit dem Hof von Kaiser Otto I. an das Kloster Säkingen ausgetauscht wurde.⁴³

Kaum zufällig besaßen sowohl Schaan wie auch der in der Folge genannte Königshof Räfis (*Revena*) Fährstationen, weshalb auch die Nennung eines königlichen Schiffes und des Fährzolls von jeweils einem Denar aus den sieben betroffenen Orten kaum verwundern darf. Mittels dieser verkehrsstrategischen Bedeutung konnten beide Höfe ihren bescheidenen Umfang gleichsam wettmachen.⁴⁴ Eine Taverne (*tabernarius*) passt wunderbar in dieses Bild einer Anlegestelle mit langen Wartezeiten.⁴⁵

Auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins wartete mit Wiesland gleichen Ertrags – 300 Fuhren –, sechs Fuhren aus den Weinbergen, Hufen, zwei Wäldern und einer Mühle der Königshof Räfis auf. Neben Luto als Inhaber des Hofes werden Quintillus (wohl statt

Quintellus) und Fonteianus mit ihrem Acker- und Wiesland genannt.

Rheinabwärts lag Grabs (*Quadrabit*), dessen Kirche und Zehntertrag Fonteianus verwaltete. Die Georgskirche in Buchs (*Bougo*) verfügte nicht nur über den Zehntertrag von Buchs und Räfis, sondern auch über Acker- und Wiesland (300 Fuhren). Weiter südlich wird Iustinianus als Inhaber von Land in Rans zwischen Räfis und Sevelen erwähnt.

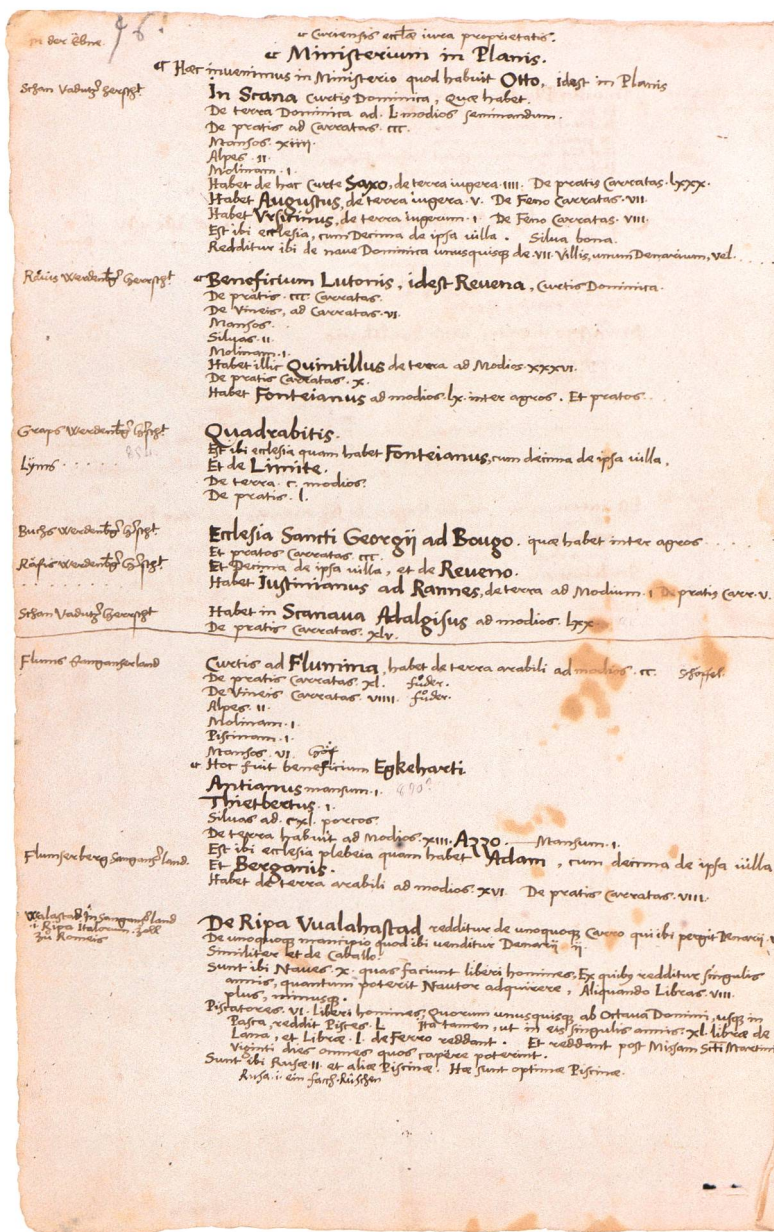
Rheinaufwärts hingegen wird als nächster Königshof jener von Balzers (*Palazoles*) aufgezählt mit Wiesen, Weinbergen, Hufen, zwei Alpen und zwei Mühlen, einem «guten Wald» und zwei Kirchen mit dem Zehntertrag. Palduinus war Inhaber dieses königlichen Lehens, und auch der Weinbauer hatte eine eigene Hufe zur Bewirtschaftung.⁴⁶

Insgesamt entrichtete das noch weiter in den Süden reichende *ministerium in planis* 36 Solidi an den König und 2 Solidi an den Kämmerer. Damit erreichte es dieselbe Abgabenhöhe wie die beiden Ministerien Lugnez und Domleschg.⁴⁷ Doch ist es weniger diese Schlussabrechnung als vielmehr der Reichtum an agrargeschichtlichen Informationen, den dieses Reichsgutsurbar dem Leser zu bieten hat. Lernen wir in den Schriftzeugnissen mit *stabulum* und *horreum* die Begrifflichkeiten für verschiedene Gebäudetypen kennen, liefert uns die Archäologie das Wissen über den Inhalt dieser Ställe und Speicher. In dem im 7. Jahrhundert erbauten und bis zu einem «katastrophalen Brand» um die Mitte des 8. Jahrhunderts bewohnten Herrenhof auf dem Ochsenberg in Wartau liess der Fund von Sattel- und Pferdegeschirr die Lokalisierung eines Pferdestalls zu, jener von verkohltem Getreide die eines Speichers. «Mehrzeilige Spelzgerste, Hafer, Rispenhirse, Erbsen, Ackerbohnen, Hasel- und Walnüsse bildeten den Bestand eines beim Grossbrand verkohlten Vorrats.»⁴⁸

Auf ihren Pfaden vom Hirschenprung bis ins Bergell trafen die Königs-

Seite aus dem sogenannten Churrätischen Reichsgutsurbar mit Gütern aus dem Ministerium in Planis.

Stiftsbibliothek St.Gallen, Cod. 609, S. 96



boten dabei auf eine stark differenzierte Gesellschaft in allen Schattierungen von den Unfreien (*mancipiae, coloni*) in Walenstadt bis hin zu den «freien Menschen» (*liberi homines*) und ihren Spezialisierungen als Weinbauern (*vineatores*), Fischer (*piscatores*), Müller, Schmiede, Jäger (*venatores*), Imker, Käser, Kürschner, Fährleute (*nautores*), Eisenwerker, Bergwerksleute und Wirtsleute (*tabernarii*). Hinzu kamen Begegnungen mit königlichen Beamten wie den Verwaltern von Bezirken (*ministri, sculthacii*), Höfen (*villici*) und Gebäuden (*magistri dominici aedi-*

40 CARO, wie Anm. 39.
 41 GRÜNINGER, wie Anm. 20, S. 162f.
 42 BUB I, S. 382.
 43 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, Bd. I, Nr. 78.
 44 GRÜNINGER, wie Anm. 20, S. 356, dort Anm. 29.
 45 BUB I, S. 394.
 46 BUB I, S. 384.
 47 BUB I, S. 393.
 48 SCHINDLER, MARTIN PETER, *Siedlungskammer Wartau: Eine Kulturlandschaft entsteht*, in: *Sankt-Galler Geschichte* 2003, Bd. 1, *Frühzeit bis Hochmittelalter*, St.Gallen 2003, S. 157–172, Zitate auf den S. 170 und 171.

ficiorum) bis zu den Priestern (*presbiteri*) oder Klerikern (*clerici*). Einzelne Berufsvertreter scheinen beinahe mit ihrer Tätigkeit verschmolzen zu sein, wie etwa Constantius, «der Schmied» (*faber*), oder andere sprechende Namen wie in Bludesch Isuanus, «der Slawe» (*sclavus*). Diese beiden Namen sind nur Beispiele für das noch kaum ausgeschöpfte Potenzial des mit rund 100 Personen auch reichen Namenbestandes im Reichsgutsurbar. Damit sind wir im Reich der Namen und bei den Gedenkbüchern angelangt.

Der Liber Viventium Fabariensis

«Eine bislang von der Forschung noch wenig herangezogene Quelle zur Kenntnis der churrätischen Geschichte in karolingischer Zeit bildet der Liber Viventium Fabariensis.»⁴⁹ Eva-Maria Butz und Alfons Zettler betonen zu Recht eine Forschungslücke, die trotz Vorliegen einer guten Arbeitsgrundlage in Form eines Faksimiles aus dem Jahr 1973 noch nicht durch einen umfangreichen Kommentarband geschlossen wurde.⁵⁰ Die im Stiftsarchiv St.Gallen aufbewahrte Handschrift aus dem Kloster Pfäfers wurde ursprüng-

lich als Evangelistar angelegt und mit Initialen, Kanonesbögen sowie ganzseitigen Darstellungen der vier Evangelistensymbole reich ausgestattet. Seit den 830er Jahren wurden in die leeren Kanonesbögen Listen von verbrüdereten Mönchs- und Klerikergemeinschaften sowie die Namen von lebenden und verstorbenen Wohltätern des Klosters eingetragen. Unter den 4644 Namen finden sich laut einer Überschrift in roter Tinte auf einer ganzen Doppelseite auch die Wohltäter «aus der Ebene» (S. 124/125), deren Einträge in den Spalten aber mehrere Hände verschiedener Zeitstellung erkennen lassen. Hinzu kommen offensichtliche spätere Nachträge ausserhalb des Layouts in den Bögen, die sich bereits anhand ihrer germanischen Namenform von den restlichen Personen und Personengruppen abheben. Unklar bleibt, ob zu diesen Wohltätern aus dem Raum mit und um das heutige Sarganserland auch die Einträge auf den folgenden vier Doppelseiten gerechnet werden müssen, da diese einer Überschrift entbehren. Erst auf den Seiten 134/135 folgt eine neue Überschrift von derselben Hand mit den verstorbe-

nen und lebenden Wohltätern *de Tobrasca* (Gruob, Rhäzüns, Ilanz, Obersaxen und Lugnez bis Lumbrein), also aus dem auch im Reichsgutsurbar bezugten *ministerium in Tuuerasca*.

Auf den Seiten 124 bis 133 finden wir jene Namen wieder, die uns in den Urkunden und im Reichsgutsurbar bereits begegnet sind. Vereinzelt konnten Überschneidungen zwischen den analysierten Quellen, die alle in die Karolingerzeit gehören, ermittelt werden, doch fehlt es noch an einer systematischen chronologischen Absichtung der Einträge. Vielfach lassen Tinte oder Duktus der Schriftzüge auf eigenhändige Unterschriften schliessen, was besonders im Fall von Frauen des ausgehenden 9. Jahrhunderts wie etwa einer Hengilburg, einer Berga oder einer Lupa (S. 128) zu einer Korrektur unseres bisherigen Bildes einer illiteraten frühmittelalterlichen Gesellschaft führen könnte. Trotz des beschränkten und überschaubaren Rohstoffs, der für die Erforschung des Frühmittelalters zur Verfügung steht, gilt es noch einige Herausforderungen anzunehmen und zu überwinden.

49 BUTZ, EVA-MARIA/ZETTLER, ALFONS, *Probleme der politischen Geschichte Churrätens im frühen Mittelalter*, in: *Archivio per l'Alto Adige CVI-CVII (2012–2013)*, S. 151–172, hier S. 156. – Vgl. auch LIEVEN, JENS, *Der 'Liber viventium' von Pfäfers. Zum historischen Zeugniswert einer liturgischen Handschrift*, in: *Bücher des Lebens – Lebendige Bücher*, hg. von Peter Erhart/Jakob Kuratli Hüebli, St.Gallen 2012, S. 83–89. – KETTEMANN, WALTER, *Ein Na-*

men-Text. Die Churer Bischofsreihe und die politische Botschaft des ältesten Eintrags im 'Liber viventium Fabariensis', in: *Bücher des Lebens – Lebendige Bücher*, hg. von Peter Erhart/Jakob Kuratli Hüebli, St.Gallen 2012, S. 90–95. – ZETTLER, ALFONS, *Probleme der frühmittelalterlichen Geschichte Churrätens im Spiegel von Memorialbüchern*, in: *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St.Johann in Müstair und*

Churrätien, hg. von Hans Rudolf Sennhauser unter Mitarbeit von Kathrin Roth-Rubi und Eckart Kühne (*Acta Müstair; Kloster St.Johann*, Bd. 3), Zürich 2013, S. 261–281.

50 Vgl. VON EUW, ANTON, *Liber viventium Fabariensis. Das karolingische Memorialbuch von Pfäfers in seiner liturgie- und kunstgeschichtlichen Bedeutung* (*Studia Fabariensia 1*, Bern 1989).